

23.06.2020

Beschluss der Gemeinsamen Kommission zur Erbringung von Leistungen der Sozialen Teilhabe und deren Finanzierung während der Corona-Pandemie

I. Gegenstand und Laufzeit

- (1) Die nachfolgenden Regelungen sind erforderlich, um den Auswirkungen der veränderten Leistungserbringungsmöglichkeiten aufgrund der Corona-Pandemie für die Leistungen der sozialen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen mit ihren Abstands- und Hygieneregeln zu begegnen. Das gilt sowohl für die jeweils aktuellen Regelungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), als auch in analoger Anwendung für die besonderen Auflagen der Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020.
- (2) Die Regelungen gelten für alle Angebote der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe. Investitionskosten bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (3) Grundlage der Leistungserbringung während der Corona-Pandemie sind:
 - die Umsetzungsvereinbarung (Anlage 13 zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX),
 - die Landesverordnung(en) auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes zur Bewältigung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung,
 - die Leitlinien zur Wiedereröffnung der Tagesstätten in Rheinland-Pfalz,
 - der gemeinsame Leitfaden zur stufenweisen Wiedereröffnung der Tagesförderstätten in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Corona-Krise,
 - die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS,
 - die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst,
 - der jeweils geltende einrichtungsindividuelle Covid-19-Plan.
- (4) Die Laufzeit beginnt am 01.03.2020. Sie wird zunächst befristet bis zum 31.12.2020 und kann bedarfsgerecht verlängert werden.

II. Inhalt

1. Besondere Wohnformen

Für die Leistungserbringung in den besonderen Wohnformen kann aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nachfolgend benannter Zusatzaufwand entstehen; dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die vorübergehende und teilweise Einstellung von „teilstationären“ Angeboten Personal- und Sachressourcen durch die Weiterzahlung

der dortigen Leistungsentgelte zur Verfügung standen. Deswegen ist ein entsprechender Bedarf anbieterindividuell darzulegen. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei vorübergehender, corona-bedingter Abwesenheit von Bewohnerinnen und Bewohnern die vereinbarten Entgelte weitergezahlt wurden bzw. werden, wodurch finanzielle Ressourcen zur Verfügung standen bzw. stehen werden.

(a) Personelle Ausstattung

Die Aufstockung der vereinbarten personellen Ausstattung kann erforderlich sein:

- (aa) für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen, die wegen Nichtteilnahme an tagesstrukturierenden Maßnahmen in der Wohnstätte bleiben (müssen),
- (ab) für die Betreuung von besonders herausfordernden Klienten, die aufgrund ihrer Behinderung die (rechtlich) vorgegebene Quarantäne/Isolation nur durch zusätzliche Betreuungsleistungen einhalten können,
- (ac) für Klienten, die wegen Selbst- oder Fremdgefährdung infolge der Gesamtsituation (Isolation, Fehlen der tagesstrukturierenden Maßnahmen, stark eingeschränkte bis nicht stattfindende Besuchsmöglichkeiten) zusätzliche intensive Betreuung benötigen,
- (ad) zur Sicherstellung der Betreuung in den Quarantänebereichen (z.B. quarantäne-bedingte Sonderschichten, Erkrankung des Stammpersonals).

(b) Sachaufwand

Es kann ein erhöhter Sachaufwand entstehen für

- (ba) Testungen, die bei Neu- sowie Wiederaufnahme von Menschen mit Behinderungen entstehen, sofern die Finanzierung dieser Testungen nicht anderweitig sichergestellt wird;
- (bb) Mehrkosten für Mittagessen für Personen, die ansonsten ihr Mittagessen in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen bzw. in anderen tagesstrukturierenden Angeboten einnehmen;
- (bc) Schutzausrüstung sowie Reinigungs- und Desinfektionsaufwand;
- (bd) Kosten für Errichtung und Rückbau von Quarantänebereichen, Besuchsbereichen (z.B. Plexiglasscheiben/-abtrennungen etc.).

(c) Vergütung des Zusatzaufwandes

Der angebotsindividuelle Zusatzaufwand im Personal- und Sachkostenbereich wird durch ein vereinfachtes Verfahren (Zuschlag zum ab dem 01.01.2020 geltenden Vergütungssatz) trägerindividuell gegenüber dem Eingliederungshilfeträger geltend gemacht. Über die vergütungstägliche Gestaltung der anzuerkennenden Kosten wird eine anbieterindividuelle Vereinbarung über die Höhe und Dauer des Zuschlages getroffen. Zur Verfahrensabwicklung wird unter Berücksichtigung der genannten Tatbestandsvoraussetzungen ein Antragsvordruck abgestimmt; dieser beinhaltet auch ein Angebot des Leistungserbringers zur Höhe und Dauer des zu gewährenden Zuschlages.

Der Mehraufwand für Mittagessen (s. Abs. 1 (b)) ist zwischen dem Träger der besonderen Wohnform und dem Träger der Tagesstruktur (auch WfbM) auszugleichen.

Gemeinsame Kommission SGB IX nach § 23 Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz



2. Tagesstrukturierende Maßnahmen – Tagesstätte

(a) Personelle Ausstattung

Die vereinbarte personelle Ausstattung ist zur Leistungserbringung weiterhin erforderlich. Sie kann eingesetzt werden für:

- (aa) Kleinere Gruppen zur Sicherstellung der Abstandsregelungen, abhängig von den räumlichen Gegebenheiten;
- (ab) Sicherstellung der Einzelbetreuung, auch als Alternative zum Besuch der Tagesstätte bei Risikogruppen, (ggfls. entsteht dadurch ein Personalbedarf, der über den bewilligten Schlüssel hinausgeht);
- (ac) Abdeckung des Mehraufwandes einschließlich des erhöhten Schulungs- und Aufsichtsbedarfs zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen bei den Besuchern;
- (ad) alternative Betreuungsangebote, z.B. in der eigenen Häuslichkeit oder in der besonderen Wohnform (ggfls. entsteht dadurch ein Personalbedarf, der über den bewilligten Schlüssel hinausgeht).

(b) Zusätzlicher Sachaufwand

Dieser kann entstehen durch:

- (ba) Maßnahmen zur notwendigen Verkleinerung der Gruppen (z.B. durch Anmietung von weiteren oder anderen Räumlichkeiten, Mehrfahrten durch Fahrdienste),
- (bb) Schutzausrüstungen,
- (bc) höheren Reinigungs- und Desinfektionsaufwand,
- (bd) Fahrtkosten durch aufsuchende Arbeit.

(c) Vergütung

Der angebotsindividuelle Zusatzaufwand im Sachkostenbereich wird durch ein vereinfachtes Verfahren (Zuschlag zum ab dem 01.01.2020 geltenden Vergütungssatz) trägerindividuell gegenüber dem Eingliederungshilfeträger geltend gemacht. Über die vergütungstägliche Gestaltung der anzuerkennenden Kosten wird eine anbieterindividuelle Vereinbarung über die Höhe und Dauer des Zuschlages getroffen. Zur Verfahrensabwicklung wird unter Berücksichtigung der genannten Tatbestandsvoraussetzungen ein Antragsvordruck abgestimmt; dieser beinhaltet auch ein Angebot des Leistungserbringers zur Höhe und Dauer des zu gewährenden Zuschlages.

- (1) Für die Zeit vom 01.06.2020 bis 30.06.2020 wird der vereinbarte Vergütungssatz unabhängig von der Belegung ohne Abzüge gezahlt.
- (2) Für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.07.2020 wird bei einer Besucherquote von 50 % oder mehr der üblichen Besucherzahlen der vereinbarte Vergütungssatz ohne Abzüge gezahlt. In die Besucherquote werden auch die Einzelbetreuungen und die alternativen Betreuungen eingerechnet.
- (3) Für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2020 wird bei einer Besucherquote von 60 % oder mehr der üblichen Besucherzahlen der vereinbarte Vergütungssatz ohne Abzüge gezahlt. In die Besucherquote werden auch die Einzelbetreuungen und die alternativen Betreuungen eingerechnet.
- (4) Liegt die Belegung unterhalb der jeweils gültigen Besucherquote nach (2) oder (3) müssen dem Träger der EGH die Gründe hierfür schriftlich erläutert werden.

Darüber hinaus muss dargelegt werden, wie die freien, nicht in der Betreuung der Menschen mit Behinderungen eingesetzten personellen Ressourcen anderweitig in der Erbringung von Eingliederungsleistungen eingesetzt werden. Sofern die Gründe nachvollziehbar sind und die genannte Darlegung erfolgt ist, wird auch für eine Beschäftigung unterhalb der vereinbarten Besucherquote der vereinbarte Vergütungssatz ohne Abzüge gezahlt.

Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Reduzierung der Vergütung nach Maßgabe von § 129 SGB IX.

- (5) Der angebotsindividuelle Zusatzaufwand im Personal und Sachkostenbereich wird durch ein vereinfachtes Verfahren (Zuschlag zum Vergütungssatz geltend ab 01.01.2020) trägerindividuell gegenüber dem Eingliederungshilfeträger geltend gemacht.

Die vorgenannte Regelung bzgl. Tagesstätten gilt entsprechend auch für ambulante tagesstrukturierende Gruppenangebote sowie für tagesstrukturierende Senioren-Module.

3. Tagesstrukturierende Maßnahmen – hier: Tagesförderstätten

(a) personelle Ausstattung

Die vereinbarte personelle Ausstattung ist zur Leistungserbringung weiterhin erforderlich. Sie kann eingesetzt werden für:

- (aa) kleinere Arbeitsgruppen zur Sicherstellung der Abstandsregelungen,
- (ab) die Sicherstellung der Einzelbetreuung, auch als Alternative zum Besuch der Tagesförderstätte (ggfls. entsteht dadurch ein Personalbedarf, der über den bewilligten Schlüssel hinausgeht),
- (ac) die Abdeckung des Mehraufwandes einschließlich des erhöhten Schulungs- und Aufsichtsbedarfs zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen bei den Besuchern,
- (ad) alternative Betreuungsangebote, z.B. in der eigenen Häuslichkeit oder in der besonderen Wohnform (ggfls. entsteht dadurch ein Personalbedarf, der über den bewilligten Schlüssel hinausgeht)

(b) Zusätzlicher Sachaufwand

Dieser kann entstehen durch:

- (ba) Maßnahmen zur notwendigen Verkleinerung der Gruppen (z.B. durch Anmietung von weiteren oder anderen Räumlichkeiten, Mehrfahrten durch Fahrdienste),
- (bb) Schutzausrüstungen,
- (bc) höheren Reinigungs- und Desinfektionsaufwand,
- (bd) Fahrtkosten durch aufsuchende Arbeit.

(c) Vergütung

Der angebotsindividuelle Zusatzaufwand im Sachkostenbereich wird durch ein vereinfachtes Verfahren (Zuschlag zum ab 01.01.2020 geltenden Vergütungssatz) trägerindividuell gegenüber dem Eingliederungshilfeträger geltend gemacht.

Gemeinsame Kommission SGB IX nach § 23 Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Über die vergütungstägliche Gestaltung der anzuerkennenden Kosten wird eine anbieterindividuelle Vereinbarung über die Höhe und Dauer des Zuschlages getroffen. Zur Verfahrensabwicklung wird unter Berücksichtigung der genannten Tatbestandsvoraussetzungen ein Antragsvordruck abgestimmt; dieser beinhaltet auch ein Angebot des Leistungserbringers zur Höhe und Dauer des zu gewährenden Zuschlags.

- (1) Für die Zeit vom 01.06.2020 bis 31.07.2020 wird der vereinbarte Vergütungssatz unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch Besucher gezahlt.
- (2) Da die Tagesförderstätten erst ab dem 15.06.2020 wieder geöffnet werden, werden sich die Vereinbarungspartner zum 15.07.2020 darüber ins Benehmen setzen, auf welcher Grundlage die Vergütung der Tagesförderstätten ab dem 01.08.2020 erfolgen soll. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Besuch der Tagesförderstätte in Corona-Zeiten aufgrund der hohen Vulnerabilität der Personengruppe freiwillig erfolgt.

Die vorgenannte Regelung für Tagesförderstätten gilt entsprechend für tagesstrukturierende Senioren-Module.

4. Ehemals Ambulante Angebote

- (1) Aufgrund der Corona-Pandemie kann es bezüglich der ambulanten Leistungen zur Leistungserbringung im verminderten oder erhöhten Umfang oder anderweitig kommen aufgrund der Tatsache, dass:
 - Einsätze nicht durchgeführt werden können (z.B. weil die betroffene Person an SARS-CoV-2 erkrankt oder einer Infektion verdächtig ist),
 - die Leistung SARS-CoV-2 bedingt nicht in Anspruch genommen wird (z.B. aus Angst vor Infektion; hohe Vulnerabilität des Personenkreises),
 - zusätzliche Leistungen notwendig sind, die für den Klienten durchgeführt werden (z.B. Versorgung während der Quarantäne),
 - Leistungen indirekt erbracht werden müssen und es zusätzlichen Abstimmungsaufwand gibt,
 - anstelle des physischen Kontaktes eine Begleitung in Form von telefonischen Beratungen und / oder Videoberatung tritt,
 - anstelle von Gruppenangeboten Einzelangebote vorgehalten werden.
- (2) Für bewilligte und genehmigte Leistungen werden die Vergütungen in vollem Umfang ohne Abzug gezahlt, sofern nicht anderweitige Finanzierungsarten (z.B. Kurzarbeitergeld) in Anspruch genommen wurden.
- (3) Durch die Corona-Pandemie entstehende Mehraufwendungen durch die Beschaffung von Schutzausrüstung sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden bei entsprechendem Nachweis vom Träger der EGH erstattet.
- (4) Der angebotsindividuelle Zusatzaufwand im Sachkostenbereich wird durch ein vereinfachtes Verfahren trägerindividuell gegenüber dem Eingliederungshilfeträger geltend gemacht.

Gemeinsame Kommission SGB IX nach § 23 Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz

III. Monitoring und Änderungen

Die vereinbarten Quoten unterliegen einem regelmäßigen Monitoring aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens. Die entsprechenden monatlichen Quoten sind spätestens am fünften Werktag nach Ablauf des Monats dem Träger der Eingliederungshilfe mitzuteilen.

Sollten die Infektionszahlen steigen, vereinbaren die Vereinbarungspartner eine Anpassung der Besucherquoten, um erforderliche Schutzmaßnahmen einhalten zu können. Vereinbarungsanpassungen erfolgen auch dann, wenn das Land Maßnahmen wie Teil- oder Gesamtschließungen von Betriebsstätten beschließt.

Werden die Einschränkungen und Auflagen für die Angebote und Einrichtungen durch Landesverordnung insgesamt aufgehoben und ist der reguläre Betrieb wieder möglich, kann die Vereinbarung mit einer Frist von 5 Tagen zum Monatsende gekündigt oder einvernehmlich aufgehoben werden.